

Richtlinien über offizielle Ehrungen des Fleckens Coppenbrügge

(Stand Beschluss Verwaltungsausschuss: 11.04.2018)

Übersicht

1. Teil

Ehrungen für Bürger und Firmen, Vereine und Institutionen

2. Teil

Ehrungen für aktive und ehemalige kommunale Mandatsträger sowie Bedienstete

3. Teil

Ehrungen von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren

Zur Vereinfachung wird im folgenden Text die männliche Form der jeweiligen genannten Person oder Personengruppe verwendet und schließt die weibliche Form mit ein.

1. Ehrungen für Bürger, Firmen, Vereine und Institutionen

Ehrenbürgerrecht

Der Rat des Fleckens Coppenbrügge kann Bürgern, die sich in besonderem Maße und mit erheblichem persönlichen Einsatz um das Wohl der Gemeinde verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die der Flecken Coppenbrügge zu vergeben hat. Die Ernennung erfolgt in feierlichem Rahmen mit Übergabe einer Urkunde, eines Präsentes und eines Blumengeschenkes im Wert von ca. 25,- € in einer öffentlichen Ratssitzung unter besonderer Einbeziehung der örtlichen Presse.

Der Ehrenbürger hat das Recht auf Teilnahme an allen offiziellen Veranstaltungen des Fleckens Coppenbrügge als Ehrengast.

Das Ehrenbürgerrecht kann bei unwürdigem Verhalten, insbesondere bei Begehen einer Straftat, durch Ratsbeschluss wieder entzogen werden.

Geburtstage

Anlass	Ehregabe	Durchführender
80. und 85. Geburtstag	Glückwunschkunde, Präsent im Wert von ca. 15,-- €	Flecken Coppenbrügge Besuch durch Ortsbürgermeister
90. und 95. Geburtstag	Glückwunschkunde, Präsent im Wert von ca. 20,-- €	Flecken Coppenbrügge Besuch durch Bürgermeister und Ortsbürgermeister
100. und jeder weitere Geburtstag	Glückwunschkunde, Präsent im Wert von ca. 30,-- €	Flecken Coppenbrügge Besuch durch Bürgermeister und Ortsbürgermeister
außerdem:	Ehrung im Rahmen der Richtlinien des Landes und des Bundes (Glückwunschkunden)	

Ehejubiläen

Anlass	Ehregabe	Durchführender
50.-jähriges Ehejubiläum	Glückwunschkunde, Präsent im Wert von ca. 25,-- €	Flecken Coppenbrügge Besuch durch Bürgermeister und Ortsbürgermeister
außerdem:	Ehrung im Rahmen der Richtlinien des Landes und des Bundes	
60.-, 65.- und 70.-jähriges Ehejubiläum	Glückwunschkunde, Präsent im Wert von ca. 30,-- €	Flecken Coppenbrügge Besuch durch Bürgermeister und Ortsbürgermeister
außerdem:	Ehrung im Rahmen der Richtlinien des Landes und des Bundes (Glückwunschkunden)	

Geschäftseröffnungen, Firmenjubiläen

Anlass	Ehregabe	Durchführender
Geschäftseröffnung oder ähnliche Anlässe	Glückwunschsreiben, Präsent im Wert bis ca. 25,-- €	Flecken Coppenbrügge Besuch durch Bürgermeister oder/und Ortsbürgermeister
25-, 50- u. 75-jähriges Bestehen von Firmen/Geschäften	Glückwunschsreiben, Präsent im Wert bis ca. 30,-- €	Flecken Coppenbrügge Besuch durch Bürgermeister oder/und Ortsbürgermeister
100-jähriges Bestehen und darüber	Glückwunschsreiben, Präsent im Wert von Ca. 50,-- €	Flecken Coppenbrügge Besuch durch Bürgermeister oder/und Ortsbürgermeister

Vereinsjubiläen

Anlass	Ehrengabe	Durchführender
Jubiläen	zwei Geldspenden über jeweils 25,- € (Rat, Ortsrat)	Besuch durch Bürgermeister und Ortsbürgermeister

2. Ehrungen für aktive und ehemalige kommunale Mandatsträger und Bedienstete

Ehrenbürgermeister oder Ehrenortsbürgermeister

Der Rat des Fleckens Coppenbrügge kann ehemaligen ehrenamtlichen Bürgermeistern und ehemaligen Ortsbürgermeistern den Titel „Ehrenbürgermeister“ bzw. „Ehrenortsbürgermeister“ verleihen. Voraussetzung ist eine mehr als 15-jährige bzw. über drei Legislaturperioden andauernde Ausübung dieses Amtes. Der Antrag für die Verleihung muss aus den Reihen des entsprechenden Gremiums gestellt werden. Über die Verleihung entscheidet der Rat.

Die offizielle Verleihung des Titels erfolgt in repräsentativer Form in öffentlicher Ratssitzung. Es wird ein Präsent im Wert von insgesamt ca. 50,- € und eine Urkunde überreicht.

Der Titel „Ehrenbürgermeister“ oder „Ehrenortsbürgermeister“ kann bei unwürdigem Verhalten, insbesondere bei Begehen einer Straftat durch Ratsbeschluss wieder entzogen werden.

Der Ehrenbürgermeister/der Ehrenortsbürgermeister hat das Recht auf Teilnahme an allen offiziellen Veranstaltungen des Fleckens Coppenbrügge als Ehrengast.

Jubiläen zur Ratsmitgliedschaft/Ortsratsmitgliedschaft

Anlass	Ehrengabe	Durchführender
Mitgliedschaft von drei Legislaturperioden im Rat oder Ortsrat	Ehrenurkunde und Präsent, Blumen	Flecken Coppenbrügge
25- und 40-jährige Mitgliedschaft im Rat oder Ortsrat	Ehrenurkunde, Präsent im Wert von 50,- € und Blumen	Flecken Coppenbrügge

Ferner werden die Ehrungen nach den jeweils geltenden Richtlinien des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes vom Flecken Coppenbrügge beantragt.

Sterbefälle

a) Ratsmitglieder

Anlass	Ehrengabe	Durchführender
Bei bestehender Rats- bzw. Ortsratszugehörigkeit	Kranz-/Geldspende im Wert von ca. 100,- €, Nachruf in der DWZ/AiF	Flecken Coppenbrügge

Sterbefall von nicht mehr im Amt befindlichen ehrenamtlichen Bürgermeister/Ortsbürgermeistern bei einer Ratszugehörigkeit von mehr als einer Legislaturperiode	Kranz-/Geldspende im Wert von ca. 80,-- € Nachruf in der DWZ/AiF	Flecken Copenenbrügge
Sterbefall von ehemaligen Rats- bzw. Ortsratsmitgliedern, sofern diese innerhalb der letzten 10 Jahre mehr als eine Legislaturperiode dem Rat bzw. Ortsrat angehört haben	Kranz-/Geldspende im Wert von ca. 80,--€	Flecken Copenenbrügge
Sterbefall von ehemaligen Rats- bzw. Ortsratsmitgliedern, sofern diese innerhalb der letzten 20 Jahre mehr als zwei Legislaturperioden dem Rat bzw. Ortsrat angehört haben	Kranz-/Geldspende im Wert von ca. 80,-- €	Flecken Copenenbrügge

b) Bedienstete des Fleckens Copenenbrügge

Anlass	Ehrengabe	Durchführender
Sterbefall von Bediensteten des Fleckens Copenenbrügge	Kranz-/Geldspende in Höhe von 100,-- € Nachruf in der DWZ /AiF	Flecken Copenenbrügge
Sterbefall von ehemaligen Bediensteten, die länger als 20 Jahre beschäftigt waren und deren Ausscheiden aus dem Dienst weniger als 10 Jahre zurückliegt	Kranz-, Blumen- oder Geldspende in Höhe von 80,- € und Nachruf in der DWZ/AiF	Flecken Copenenbrügge

3. Ehrungen von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren

A) Ernennungsgründe

Für besondere Verdienste als langjähriger Gemeindebrandmeister kann die Bezeichnung "Ehrengemeindebrandmeister" verliehen werden.

Für besondere Verdienste als langjähriger Ortsbrandmeister kann die Bezeichnung "Ehrenortsbrandmeister" verliehen werden.

B) Ernennungsvoraussetzungen

- (1) Der Vorschlag zur Ernennung zum "Ehrengemeindebrandmeister" erfolgt durch das Gemeindefeuerwehrkommando und der Vorschlag zur Ernennung zum „Ehrenortsbrandmeister“ durch das Ortskommando der Ortsfeuerwehr an das Gemeindekommando. Die Anträge sind schriftlich der Verwaltung des Fleckens Copenenbrügge vorzulegen.
- (2) Das Mindestalter für die Verleihung beträgt 50 Jahre und eine durchgängige Amtsträgerschaft von 18 Jahren wird vorausgesetzt.
- (3) Weitere Voraussetzung für die Verleihung ist, dass der zu Ehrende in Ehren ausgeschieden ist. Eine nicht erfolgte Wiederwahl stellt keinen Hinderungsgrund dar.

- (4) Bei der Ernennung zum „Ehrgemeindebrandmeister“ werden Zeiten als stellvertretender Gemeindebrandmeister oder als Ortsbrandmeister angerechnet. Bei der Ernennung zum „Ehrenortsbrandmeister“ werden Zeiten als stellvertretender Ortsbrandmeister angerechnet.

C) Entscheidung über die Verleihung

Über den Vorschlag zur Verleihung der Bezeichnung "Ehrgemeindebrandmeister" und "Ehrenortsbrandmeister" entscheidet der Rat des Flecken Coppenbrügge in öffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen (§ 66 Abs. 1 NKomVG).

D) Ernennungsurkunde

Über die Verleihung der Bezeichnung "Ehrgemeindebrandmeister" und "Ehrenortsbrandmeister" werden Urkunden, die vom Bürgermeister und vom Gemeindebrandmeister unterschrieben werden, ausgefertigt. Die Verleihung der Ehrenbezeichnung und Übergabe der Ernennungsurkunde erfolgt in repräsentativer Form im Gemeindekommando der Feuerwehr.

E) Rechte der "Ehrgemeindebrandmeister" und "Ehrenortsbrandmeister"

"Ehrgemeindebrandmeister" und "Ehrenortsbrandmeister" haben das Recht, an allen offiziellen Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr Coppenbrügge als Ehrengast teilzunehmen.

F) Rücknahme der Verleihung

Erweist sich ein Träger der Ehrenbezeichnung durch sein späteres Verhalten, insbesondere durch Begehen einer Straftat, dieser Auszeichnung als unwürdig oder wird ein solches Verhalten erst nach der Verleihung der Ehrenbezeichnung bekannt, kann der Rat des Flecken Coppenbrügge durch Beschluss die Verleihung widerrufen.

Schlussbemerkungen:

Diese Richtlinien sollen dazu dienen, ein möglichst gleichmäßiges und gerechtes Verfahren für Ehrungsanlässe anzuwenden. Es bleibt jedoch dem Bürgermeister und / oder dem Rat des Fleckens Coppenbrügge vorbehalten, im Einzelfall über weitergehende Ehrungen in Anlehnung an diese Richtlinien zu entscheiden. Es besteht gegenüber dem Flecken Coppenbrügge kein Rechtsanspruch auf Durchführung der Ehrung, insbesondere im Hinblick darauf, dass dem Flecken Coppenbrügge nicht alle Anlässe für vorzunehmende Ehrungen bekannt gegeben werden.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit dem Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.